

Abwägung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriepark Elsachtal“

hier: Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	-	-	-
2.	Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezo- gener Umweltschutz	<p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das gegenständliche Plangebiet liegt ca. 1,7 km nördlich des Segelfluggeländes Grevenbroich. Beeinträchtigungen des dortigen Flugbetriebs können grundsätzlich ausgeschlossen werden, sofern Bauhöhen von 132 m über NHN im Plangebiet nicht überschritten werden.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die 26. Änderung des FNP der Stadt Jüchen „Industriepark Elsachtal“ in der Ortslage Jüchen, betrifft Flächen, die im Flurbereinigungsverfahren Elsachtal liegen. Die Planungen zur Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebietes sind hier bekannt und werden im Rahmen der Flurbereinigung berücksichtigt. Aus Sicht der Bodenordnung bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung. Ebenfalls bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegen die oben genannte Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle Ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland –, Pulheim und den LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland –, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland –, Pulheim, das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland –, Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden beteiligt. Relevante Stellungnahmen gingen nicht ein.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Sachgebiet 53. 1 Immissionsschutz in der Bauleitplanung (LUP): Die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge sind bereits im konkret anstehenden FNP-Änderungsverfahren angemessen thematisiert worden. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Folgende von mir zu vertretende Belange sind von der vorgestellten Planung nicht berührt. - Belange des Verkehrs (Dez. 25) - Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) - Belange der Wasserwirtschaft (Dez. 54)</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	-	-	-
5.	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	<p>im angefragten Bereich: 3GWP+MG Jüchen, Germany befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>		
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit	<p>Gegen die 26. Änderung "Industriepark Elsbachtal" in Jüchen haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diese wird unter der lfd. Nr. 13 behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1 Richtfunk-Trassenauskunft	-	-	-
9.	Deutscher Wetterdienst - PB 24A Abt. Finanzen u. Service	<p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung bei der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden durch unsere Fachbereiche geprüft. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Es werden keine Einwände erhoben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

10.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland	<p>Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld ist mit Schreiben vom 15.05.2020 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden. Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiter zu beachten.</p> <p>Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes verlaufenden A46, Anschlussstelle Jüchen zuständig.</p> <p>Die vorliegenden Planungen berühren die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes. Die vorbezeichnete Bauleitplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen 2022-0078 geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt:</p> <p><i>„Das Plangebiet der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jüchen "Industriepark Elbachtal" befindet sich im Nahbereich der BAB 46 und berührt daher anbaurechtliche Belange nach § 9 FStrG.</i></p> <p><i>Grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf vom 09.11.2021 bestehen aus Sicht des Fernstraßenbundesamtes nicht.</i></p> <p><i>Die nachfolgenden Punkte sind zu beachten:</i></p> <p><i>Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG.</i></p> <p><i>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</i></p>	<p>Die in der Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld vom 15.05.2020 vorgebrachten Ausführungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden in den weiteren Planungsschritten beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone können nicht im FNP dargestellt, sondern allenfalls nachrichtlich übernommen werden, da es sich um Nutzungsregelungen handelt, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Da die Stadt Jüchen bislang auf die nachrichtliche Übernahme der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone im Flächennutzungsplan verzichtet hat, ist eine solitäre Übernahme innerhalb des</p>	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 46 in einer Entfernung bis zu 40 m von Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans nach Möglichkeit aufzunehmen. Im Übrigen schließen wir uns den Aussagen des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld vom 15.5.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren sowie im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.“

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind:

- A 46 AD Holz (A 44) - AK Neuss-W (A 57)

Bundesverkehrswegeplan 2030 - Projekt A46-G10-NW (bvwp-projekte.de)

Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist.

Die verkehrlichen Auswirkungen wurden in einer Verkehrsuntersuchung von der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser (Schlussbericht von März 2020) analysiert. Dabei wurde die Ausfahrtrampe (aus der östlichen Richtung der A 46) simuliert und nachgewiesen, dass das Planungsvorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an der Stelle aufweist. Die anderen drei Verflechtungsbereiche der AS Jüchen wurden jedoch nicht untersucht bzw. die Ergebnisse dafür in dem Bericht nicht dargestellt. Wir bitten Sie daher, die Verflechtungsbereiche der A 46 auf die Verkehrsqualität (nach HBS 2015 oder mit mikroskopischer Verkehrssimulation) im weiteren Planungsverfahren genauer zu prüfen und das Ergebnis mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Änderungsbereichs nicht sinnvoll.

Eine nachrichtliche Übernahme erfolgt auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplans.

Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden die beiden Knotenpunkte B 59/A 46 hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit überprüft.

Da für den nördlichen Knotenpunkt inkl. der Ausfahrtrampe aus nördlicher Richtung im vorhandenen Ausbaustadium keine ausreichende Leistungsfähigkeit bei Umsetzung der Planung des Industrieparks nachgewiesen werden konnte, wurde für beide Knotenpunkte (aufgrund des räumlichen Zusammenhangs) eine mikroskopische Verkehrssimulation der Anschlussstelle durchgeführt. Unter Berücksichtigung der aus diesen Erkenntnissen abgeleiteten Ausbaumaßnahmen

		<p>Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Der Straßenbauverwaltung sind erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p>	<p>konnte eine ausreichende Leistungsfähigkeit des nördlichen Knotenpunkts nachgewiesen werden.</p> <p>Da für die übrigen Verflechtungsbereiche bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit keine Defizite festgestellt wurden, wurde auf eine ausführliche Auswertung der mikroskopischen Verkehrssimulation im Rahmen des Gutachtens verzichtet.</p> <p>Die Ausführungen wurden mit der Autobahn GmbH abgestimmt. Per E-Mail wurde bestätigt, dass unter der Voraussetzung, dass es auch nach der Umsetzung des Vorhabens zu keinem Rückstau auf den Rampen kommt, die Bedenken seitens der Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland ausgeräumt sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der zweiten Offenlage werden in der Begründung Aussagen zum Ausgleichsflächenkonzept konkretisiert.</p>	
12.	Erftverband	-	-	-
13.	Ericsson Services GmbH	bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

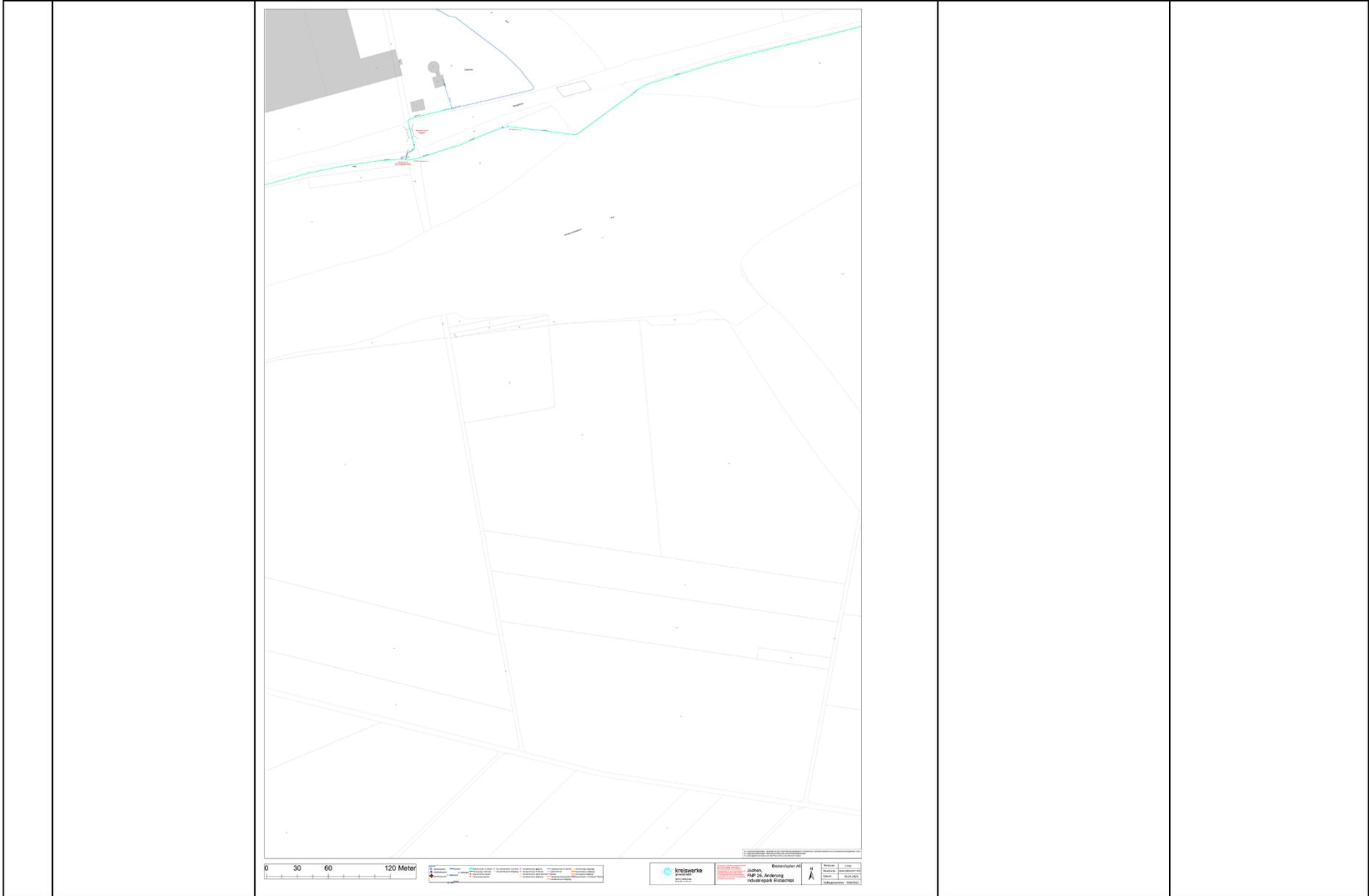
	Richtfunk-Trassenauskunft	Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenausunft-dttgmbh@telekom.de	Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diese wird unter der lfd. Nr. 7 behandelt.	
14.	Gemeinde Titz: FB 2 - Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung	-	-	-
15.	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	-	-	-
16.	Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland e. V. Region Mönchengladbach & Rhein-Kreis Neuss	-	-	-
17.	Handwerkskammer Düsseldorf	Wir beziehen zur Planung insoweit Stellung, als wir keine Bedenken vorbringen. Wir möchten aber herausstellen, dass wir es im Sinn der von uns vertretenen Handwerksbetriebe begrüßen, dass mit der im Verfahren befindlichen 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf bei der Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes der Städte Grevenbroich und Jüchen lediglich eine anteilige Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben als GIB-Z vorgesehen ist. Dies kommt den Belangen des Handwerks insoweit entgegen, als Handwerksbetriebe in der Regel nicht unter die flächenintensiven Vorhaben gem. Ziel 2 des Kapitels 3.3.2 RPD fallen: Weder werden i.d.R. Flächen ≥ 5 ha nachgefragt noch sind außerordentlich große Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erforderlich. Dadurch schließt sich eine Inanspruchnahme durch das Handwerk nicht schon aufgrund der regionalplanerischen Vorgaben aus. Wir hoffen, dass dies auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend umgesetzt wird.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>18.</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld Krefeld - Mönchengladbach - Neuss</p>	<p>Die Stadt Jüchen und die Stadt Grevenbroich haben gemeinsam mit der RWE Power AG ein Strukturkonzept für den Industriepark Eisbachtal erarbeitet. Die 26. FNP-Änderung dient der Umsetzung dieses Konzeptes auf Jüchener Stadtgebiet. Zu der vorgesehenen Planung hat die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 15. Mai 2020 positiv Stellung genommen.</p> <p>Grundlage für Wertschöpfung, Wachstum und neue Arbeitsplätze innerhalb einer Stadt ist die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen. Ansässigen Unternehmen müssen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. Gleichzeitig müssen auch Flächen für Neuansiedlungen geschaffen werden. Hier liegt der Kern einer erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung. Es bedarf eines quantitativ ausreichenden und qualitativ differenzierten Flächenangebots. Dies gilt insbesondere für die Städte, die einen Transformationsprozess durch den Strukturwandel im Rheinischen Revier erleben. Mit der Ausweisung neuer Gewerbeflächen an einer Hauptverkehrsader wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.</p> <p>Der Industriepark Eisbachtal ist eine von fünf Premiumflächen für Logistik und Produktion in der Region. Dies war das Ergebnis der vor 10 Jahren von der IHK, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland. Mit der Aufnahme in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde die Fläche des Industrieparks Eisbachtal als überregional bedeutsamer Sonderstandort für flächenintensive Vorhaben und Industrie dargestellt. Er soll nach den weiteren regionalplanerischen Vorgaben als bimodaler Standort interkommunal entwickelt werden.</p> <p>Wie aus Ziffer 3.2 „Regionalplan“ der Begründung ersichtlich wird, soll der GIB-Z „Industriepark Eisbachtal“ um eine ca. 92,7 ha große Fläche östlich der B59 erweitert werden. Auch für die Erweiterung ist die Darstellung eines GIB-Z vorgesehen. Nach der Begründung soll in dem Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Jüchen und der 32. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Grevenbroich keine Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben festgesetzt werden. Der erforderliche Anteil soll in der Erweiterung des GIB-Z erfolgen, die Gegenstand der 10. Regionalplanänderung ist. Sofern der erforderliche Bedarf für flächenintensive Vorhaben mit der weiteren Umsetzung der 10. Regionalplanänderung und in den nachfolgenden Flächennutzungsplanverfahren gesichert wird, kann sich die IHK mit dem Vorgehen einverstanden erklären.</p> <p>Die IHK bittet darum, die Flächennutzungsplanänderung zügig durchzuführen. Im Regionalplan ist der Zielgedanke eines bimodalen Standorts verankert. Die IHK bittet erneut darum, im weiteren Verfahren darzulegen, wie dieser Zielgedanke umgesetzt werden soll.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Der Beschluss der 10. Änderung des Regionalplans ist für Juni 2022 vorgesehen. Mit der Änderung wird die Voraussetzung gegeben sein, dem Bedarf für flächenintensive Vorhaben östlich der B 59 gerecht zu werden.</p> <p>Die Darstellung eines GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Einrichtungen zum Güterumschlag</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
------------	--	--	---	--

			und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr – im Regionalplan bezieht sich auf eine Fläche nördlich des Industrieparks Elsachtal. Insofern ist die Darstellung für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans nicht relevant.	
19.	Jagdgenossenschaft Jüchen/Kelzenberg	-	-	-
20.	Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V	-	-	-
21.	Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention	<p>Die Grundlage für städtebauliche Kriminalprävention bilden wissenschaftliche Untersuchungen bei denen ein enger Zusammenhang zwischen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde.</p> <p>Ziel der städtebaulichen Kriminalprävention ist es Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies und sicheres Leben zu ermöglichen und ihr Sicherheitsempfinden positiv zu beeinflussen.</p> <p>Gefahrenanalyse</p> <p>Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben.</p> <p>Die allgemeinen Präventionshinweise „Gewerbe“ (https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/gewerbe/) in Bezug auf die Gestaltung von Gebäuden und Außenanlagen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten die aufgezeigten Empfehlungen zu kriminalpräventiven Maßnahmen gesetzliche Vorschriften berühren, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich Vorrang.</p> <p>Allgemeine Sicherungsempfehlungen</p> <p>Gestaltung und Pflege des Umfeldes</p> <p>Um Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen sollten Flächen und Wege gut überschaubar sein und nach Möglichkeit geradlinig geführt werden. Nischen, Ecken, Winkel, Mauervorsprünge und breite Säulen sind zu vermeiden. Zudem müssen Flächen und Wege bei Dunkelheit dauerhaft und ausreichend hell (mind. 20 Lux) beleuchtet sein.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die angeführten Präventionshinweise beziehen sich auf die Gebäudeausführung und Grundstücksgestaltung. Insofern sind diese auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. des Flächennutzungsplans nicht relevant.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Öffentliche, halböffentliche und privater Flächen sollten durch symbolische oder reale Barrieren (niedrige Hecken, Einfriedungen, unterschiedliche Bodenbeläge) deutlich voneinander abgegrenzt werden, eine klare Nutzungszuweisung sollte erkennbar sein. Beschilderungen und Leitsysteme mit Beschriftung oder Symbolen erleichtern die Orientierung.</p> <p>Bepflanzung Um Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen sollten auf öffentlichen bzw. halböffentlichen Flächen nur niedrige Büsche (max. 80 cm) und hochstämmige Bäume (mind. 2 m) gepflanzt werden. Bepflanzungen sollten zudem erst ab 2 m Wegabstand vorgenommen werden, wuchernde Begrünung ist zurückzuschneiden.</p> <p>Verkehrswege Für eine gegenseitige Einsehbarkeit sollten Kfz.-, Rad- und Fußwege gemeinsam erschlossen werden. Durch verschiedene Bodenbeläge, Farbgebung o. ä. sind die unterschiedlichen Nutzungen deutlich voneinander zu trennen. Straßen, Wege und Grünflächen sind barrierefrei zu gestalten. Der Verkehrsraum ist ohne Belendwirkung und Dunkelzonen ausreichend zu beleuchten. Um für gutes subjektives Sicherheitsgefühl zu sorgen, sollten das Verhalten und der Gesichtsausdruck einer anderen Person auf mindestens 4 m Entfernung erkennbar sein.</p> <p>Gebäude Um die "informelle Kontrolle" zu erhöhen sollten die Fenster von Gebäuden auf den (halb-) öffentlichen Raum und auf die Verkehrswege ausgerichtet sein. Zugänge zu Gebäuden sollten von den Verkehrswegen aus erkennbar bzw. ebenfalls auf die Verkehrswege ausgerichtet sein.</p> <p>Verkehrsunfallprävention Eine Prüfung hinsichtlich verkehrsunfallvermeidender Aspekte hat nicht stattgefunden. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall selbständig an den Fachbereich Unfallauswertung/ Verkehrsraumplanung bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Einbruchschutz Nicht nur der Einbruch in eine Wohnung, auch der Einbruch in gewerbliche Objekte ist für viele Menschen ein schockierendes Ereignis. Neben dem finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden, bleibt bei vielen Menschen ein Gefühl der Unsicherheit zurück. Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten keinen ausreichenden Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei: Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenstern und Fenstertüren, die über Balkone, Vordächer, Anbauten, Feuerleitern usw. leicht erreichbar sind,</p>		
--	--	--	--	--

		<p>sowie bei Eingangstüren und Nebeneingangstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen.</p> <p>Ggf. sollten gewerbliche Objekte zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachung) ausgestattet werden.</p> <p>Einbruchschutz ist beim Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung.</p> <p>Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss den Bauherren eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter der Rufnummer (02131) 300 - 25518 erfolgen.</p> <p>Um entsprechende textliche Hinweise z. B. im Bebauungsplan wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen.</p> <p>Verteiler für Strom und Kommunikationstechnik sollte durch die Betreiber so abgesichert werden, dass Tatvorbereitungshandlungen (Sabotage von Einbruchmeldeanlagen u. a.) wirkungsvoll gehemmt werden.</p>		
22.	Kreiswerke Grevenbroich	<p>gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die techn. Regelwerke, wie z. B. die DIN 1998 Unterbringen von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen oder das DVGW Merkblatt GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, bei dem Aufstellen des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden.</p> <p>Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten für die Erschließung beauftragt wird.</p> <p>Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden.</p> <p>Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH.</p> <p>Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die Einhaltung technischer Regelwerke, die Ausführungsplanung und die Vergabe von Erschließungsleistungen erfolgt im Nachgang des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein Handlungsbedarf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Dieses Merkblatt dient dem Schutz erdverlegter Versorgungsleitungen im Allgemeinen und Wasserleitungen im Besonderen, da die Kreiswerke Grevenbroich ein reines Wasserversorgungsunternehmen sind. Anfragen zu anderen Versorgungsleitungen, wie Strom- oder Gasleitungen, oder die Meldung von Schäden deren Schäden sind demzufolge an die zuständigen Versorgungsunternehmen zu richten.



Achtung!

Im Erdreich liegende Leitungen sind Bestandteil öffentlichen Zwecken dienender Anlagen. Sie können durch Erdarbeiten beschädigt werden. Beschädigungen von Leitungen können Menschenleben gefährden und zu Versorgungsunterbrechungen führen und somit die öffentliche Ver- und Entsorgung stören.

Bei Beschädigungen von Versorgungsleitungen besteht für die ausführende Person Lebensgefahr.

Wer Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, ist daher verpflichtet, sich vorher über vorhandene Versorgungsleitung beim jeweiligen Versorgungsunternehmen zu informieren.

Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Es liegt im eigenen und allgemeinen Interesse, dass diejenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführen, äußerste Vorsicht walten lassen, um Beschädigungen zu vermeiden. Bei einer schuldhaften Leitungsbeschädigung ist mit einer Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch zu rechnen. Auch muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit weitgehenden Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung verursacht. Besonders schwer sind die Folgen bei Personenschäden und bei Produktionsausfall und den damit verbundenen Kosten. Wer Schäden an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer dieser Leitung zum Schadenersatz verpflichtet.

Mitarbeiter bestens informieren!

Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes bekannt zu geben und dessen Einhaltung zu kontrollieren. Unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft muss er seine Mitarbeiter auf die mit der Beschädigung von Leitung verbundene Gefahren hinweisen, damit jede Person, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, über die Gefahr, die mit diesen Arbeiten verbunden sind, aufgeklärt ist.

Lage und Tiefe der Leitungen!

Die Überdeckung der Versorgungsleitungen ab Oberkante Straßenfläche beträgt bei den Wasserleitungen der Kreiswerke in der Regel 1,20-1,30 m.

Eine geringere oder größere Tieflage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen und infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen sowie aus sonstigen Gründen möglich. Leitungen können in Rohren oder Formsteinen liegen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckplatten, Ziegelsteinen und Warnband abgedeckt sein. Sie können auch frei im Erdreich liegen. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsleitungen ist daher von der bauausführenden Firma jeweils durch Probegrabungen (Suchschlitz) in Eigenregie zu ermitteln.

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen sind nur in Handschachtungen auszuführen. Da mit seitlichen Abweichungen der Leitungstrasse von der im Plan bezeichneten Lage gerechnet werden muss, gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in der Breite von je 0,40 m rechts und links der bezeichneten Leitungstrasse. Darüber hinaus ist auf die seitlich abgehenden Leitungen, z. B. Hausanschluslleitungen, zu achten. Maschinelle Baugeräte dürfen nur in ausreichendem Abstand von Leitungen eingesetzt werden, damit Beschädigungen ausgeschlossen werden.

Fragen Sie uns vor der Arbeitsaufnahme!

Vor der Aufnahme der Erdarbeiten im öffentlichen oder privaten Grund ist rechtzeitig durch die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen anzufragen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle unterirdische Leitungen liegen. Sind unterirdische Leitungen im Baustellenbereich vorhanden, so muss die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen die erforderlichen Lagepläne einholen. Die Aufnahme der Arbeiten ist den in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. In einem Plan muß der relevante Bereich dargestellt werden. Die Kreiswerke haben für die Leitungsanfrage eine zentrale E-Mail-Adresse eingeführt:

baulichtplanung@kw-gv.de

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden.

Bei Erdarbeiten jeder Art z. B. Aufgraben, Pflasterungen oder Bohrungen, bei Baggern, Setzen von Masten und Stangen sowie beim Eintreiben von Pfählen, Spundwänden und Dornen besteht die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden. Dabei dürfen grundsätzlich keine spitzen oder scharfen Werkzeuge verwendet werden.

Jede Art Beschädigung der Kreiswerken Grevenbroich GmbH melden!

Werden bei den Grabarbeiten Kabel-, Gas- oder Wasserrohrleitungen freigelegt, so ist dies der zuständigen Dienststellen der Kreiswerke Grevenbroich GmbH rechtzeitig vor dem Einfullen zur Überprüfung zu melden. Der Name des Ansprechpartners wird Ihnen bei der Leitungsanfrage mitgeteilt.

Alle Leitungsbeschädigungen, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen (wie z.B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), sind unter folgender Rufnummer unverzüglich zu melden.

02182 / 17268

Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes:

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt oder Undichtheiten zu befürchten sind, müssen Sie sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren treffen.

Gas Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden! Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Keine elektrischen Anlagen bedienen! Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Wasser Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Gas/Wasser Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!

Fernwärme Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!

Das zuständige Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden an Wasserleitungen gilt die oben aufgeführte Telefonnummer.

Erforderlichenfalls ist die Polizei und/oder Feuerwehr zu benachrichtigen!

Weitere Maßnahmen sind mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abzustimmen! Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmers verlassen!

Werden Versorgungsleitungen schuldhaft beschädigt, so ist der Schädiger zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 BGB). Eine Beschädigung gilt insbesondere dann als schuldhaft verursacht, wenn die bestehenden Hinweise und Vorschriften nicht beachtet worden sind. Weitergehende Vorschriften auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc. bleiben unberührt.

Was Sie bei Ihren Arbeiten noch beachten sollten!

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Bei der Verlegung bzw. der Herstellung unterirdischer Anlagen wie Kanäle, Schächte und sonstiger Bauwerke sind aus Sicherheitsgründen zu den vorhandenen Versorgungsleitungen grundsätzlich folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 0,40 m bei Kreuzungen
- 1,00 m bei Parallelverlegung

Die Maße gelten zwischen den äußeren Bauteilen beider Anlagen. Diese Abstände können mit vorheriger Zustimmung der Kreiswerke Grevenbroich im Einzelfall unterschritten werden.

Im Bereich der Versorgungsleitungen sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen. Beim Einsatz von Baumaschinen ist ein solcher Abstand einzuhalten, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dabei ist auch auf die bis an die Oberfläche reichenden Armaturen zu achten. Betonwiderlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. a., sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind der Einsatz von Baumaschinen und das Fahren über den Versorgungsleitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Kreiswerke Grevenbroich erlaubt.

Im Bereich von Knickpunkten, Abzweigungen und Endpunkten von Wasserrohrleitungen darf wegen der dort auftretenden Schubkräfte nur unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet werden. Freigelegte Versorgungsleitungen sind von jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu sichern. Gegen Gas- und Wasserleitungsrohre darf nicht abgesteift werden.

Das Abdecken von freigelegten Wasserrohrleitungen hat so zu erfolgen, dass die Rohrleitungen allseitig mindestens 0,20 m mit steinfreiem, nicht aggressivem Boden umgeben sind. Bei Leitungen aus Kunststoffen, wie PE oder PVC muß ein Sand der Körnung 0-2mm eingesetzt werden. Hierbei ist der Boden so zu verdichten, dass auf der gesamten Länge ein festes Lager entsteht. Für das weitere Einfüllen der Baugrube sind die ZTVA A-SiB in der neuesten Fassung zu beachten.

Bei den anderen Medien, wie Strom und Gas, sind die Bestimmungen von deren Versorgungsunternehmen zu berücksichtigen.

23.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach	<p>Es wird auf die bisherige Stellungnahme hingewiesen. Diese ist weiterhin zu beachten.</p> <p>Die Bundesautobahn A540 wurde zur Bundesstraße Nr. 59 abgestuft (Amtsblatt Bezirksregierung Düsseldorf, vom 07.05.2020). Es gelten daher die gesetzlichen Regelungen für Bundesstraßen gemäß Bundesfernstraßengesetz. Die dort enthaltende Anbauverbotszone ist in die Bauleitplanung mit aufzunehmen und von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Über die Anbindung an die B59 sowie die im Verkehrsgutachten beschriebenen weiterhin erforderlichen Maßnahmen, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten Jüchen und Grevenbroich und dem Landesbetrieb Straßenbau abzuschließen. Bestandteil der Vereinbarung wird die, durch ein unabhängiges BAST zertifiziertes Büro sicherheitsauditierte, und durch den Landesbetrieb Straßenbau freigegebene Ausführungsplanung sein</p> <p>Sämtliche Kosten, durch die Gebietsentwicklung erforderlicher Ausbaumaßnahmen, gehen zu Lasten der Städte Jüchen und Grevenbroich. Gleiches gilt für die Ablöse des zusätzlichen Unterhaltungsaufwandes, durch die hierbei entstehenden, zusätzlichen Verkehrsanlagen, Bauwerke und Ausstattungen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Bundesautobahn Nr. 46, ist die Autobahn GmbH des Bundes bzw. das Autobahn Bundesamt zu beteiligen.</p> <p>Unabhängig vom hier angesprochenen Verfahren der Bauleitplanung wird auf die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau, zur 10. Änd. der Regionalplanes, der Bezirksregierung Düsseldorf, und die dort geäußerten Bedenken hingewiesen (Beteiligung Juli 2021).</p>	<p>Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es bestanden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Gebietsentwicklung. Die eingebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Autobahn GmbH wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diese wird unter der lfd. Nr. 11 behandelt.</p> <p>Die 10. Änderung des Regionalplans und die dafür erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des aktuellen Bauleitplanverfahrens. Eine mögliche Umsetzung ist bislang nicht hinreichend konkret, um die verkehrli-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
-----	--	---	---	--

			chen Anforderungen sachgerecht bestimmen zu können.	
24.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein	Die Abwägung zu o.a. Verfahren wurde zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der erforderlichen Kompensationsfläche findet erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
26.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
27.	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	Gegen die o.g. Planung der Stadt Jüchen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss, Bedenken. Der im nördlichen Plangebiet wirtschaftende Betrieb verliert bei Verwirklichung der Planung 18,5 ha Pachtflächen durch das geplante Industriegebiet und weitere ca. 3 ha Eigentumsflächen durch das Anbindungsohr, das sind zusammen ca. 2'2 % der Gesamtfläche des Betriebes. Wir sehen daher eine Existenzgefährdung dieses Betriebes. Auch ein zweiter Betrieb im südlichen Plangebiet verliert ca. 23,6 ha landwirtschaftlicher Flächen, zu einem großen Teil allerdings auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich gelegen. Nach unseren Informationen wird diesem Betrieb jedoch Ersatzland zur Verfügung gestellt.	Die Bewirtschaftung der gepachteten Flächen innerhalb des Änderungsbereichs war und ist lediglich als Zwischennutzung bis zur Realisierung einer gewerblich/industriellen Nutzung des Areals vorgesehen. Dies wurde zwischen Pachtgebern und -nehmern vor Nutzungsbeginn kommuniziert und in vertraglichen Regelungen im Rahmen des laufenden Flurbereinigerungsverfahrens „Elsbachtal“ vertraglich festgehalten. Eine Entschädigung oder Bereitstellung von Ersatzland für die Überplanung von Eigentumsflächen bzw. die Entscheidung und Abstimmung die-	Den Anregungen wird in Teilen gefolgt.

		<p>Wir bitten zu berücksichtigen, dass die Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen westlich des geplanten Industriegebietes - auch für große Maschinen – uneingeschränkt erhalten bleibt.</p> <p>Wie der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bekannt wurde, haben RWE, der Rheinische Landwirtschaftsverband und die Landwirtschaftskammer NRW am 31.05.20211 eine Erklärung zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen im Rheinischen Braunkohlenrevier unterzeichnet. Unter Punkt 4 dieser Vereinbarung heißt es, dass RWE Power „im Rheinischen Revier über Betriebsflächen in großem Umfang“ verfüge und dass „vorrangig betrieblich nicht mehr erforderliche Flächen (Konversionsflächen) für spätere gewerbliche, industrielle oder wohnungsbauliche Zwecke genutzt werden sollen“.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten es für geboten zu prüfen, inwieweit die geplante Entwicklung von Gewerbeflächen auf die genannten Konversionsflächen verlagert werden kann.</p>	<p>ser Maßnahmen erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen der betroffenen Landwirte ein.</p> <p>Die Zugänglichkeit der westlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen ist bereits aktuell möglich. Durch die Planung erfolgt keine Einschränkung.</p> <p>Die Städte Grevenbroich und Jüchen liegen innerhalb des Rheinischen Reviers, einer leistungsstarken Industrie- und Wissenschaftsregion, die vor dem Hintergrund des Strukturwandels – insbesondere aufgrund der mittelfristigen Aufgabe des Braunkohlenabbaus – vor großen Herausforderungen steht. Im Rahmen des Strukturwandels ist es für die Region essenziell, alternative Wirtschaftsbranchen zu erschließen, um wegfallende Arbeitsplätze in der Braunkohlenindustrie zu kompensieren. Ein Baustein der aktiven Gestaltung des Strukturwandels umfasst die Entwicklung neuer Flächen für</p>	
--	--	---	---	--

		<p>Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang</p>	<p>gewerbliche und industrielle Nutzungen. Dies ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung vorbereitet. Mit der Entwicklung des Industrieparks Elsbachtal werden die regionalplanerischen Ziele umgesetzt und auf die steigende Nachfrage nach großen zusammenhängenden Flächen in Verbindung mit der in dieser Region herrschende Flächenknappheit für Großvorhaben und emittierende Betriebe reagiert. Vor diesem Hintergrund wird mit dem Industriepark Elsbachtal ein optimal angebundener Industriestandort geschaffen, an dem auch produzierendes und verarbeitendes Gewerbe angesiedelt werden kann. Eine Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben an anderen Standorten im Stadtgebiet Grevenbroich ist aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht möglich.</p> <p>Die Bilanzierungen erfolgen nach dem Kartierschlüssel des LANUV. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der nachgelagerten</p>	
--	--	--	---	--

		<p>sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, „ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann“.</p>	<p>Aufstellung der Bebauungspläne ermittelt und sind nicht Gegenstand der vorliegenden 26. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte geprüft.</p>	
28.	LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	-	-	-
29.	LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler	-	-	-
30.	NEW Netz GmbH	-	-	-
31.	NEW Netz GmbH Grundsatzplanung Rhein-Kreis-Neuss	<p>Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hinsichtlich der öffentlichen Erdgas-, Trinkwasser- und Stromversorgung grundsätzlich keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine Erschließung mit Erdgas setzt eine ausreichende Anzahl Anschlussnehmer voraus.</p> <p>Ein Ausbau der Versorgungsnetze ist erforderlich, um ausreichende Kapazitäten bereitstellen zu können. Dieser ist auf Grund der erforderlichen Autobahn- und Eisenbahnkreuzungen mit entsprechenden Vorlaufzeiten zu versehen.</p> <p>Eine Versorgerfläche für eine Ortsnetzstation / Bezirksregelanlage ist ggf. zu berücksichtigen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Der Ausbau der Versorgungsnetze erfolgt im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen. Entsprechende Abstimmungen erfolgen frühzeitig vor Umsetzung.</p> <p>Eine Ortsnetzstation/ Bezirksregelanlage kann – sofern die allgemeine Zulässigkeit innerhalb eines Baugebiets nicht ausreicht – konkret im nachfolgenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden.	
32.	Niersverband	-	-	-
33.	PVG GmbH Resources Service & Management	-	-	-
34.	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	<p>Wasserwirtschaft Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hinweise und Anmerkungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Bodenschutz und Altlasten Aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes bestehen gegen das Vorhaben Bedenken. Das Vorhaben fordert einen enormen Flächenverbrauch und die Versiegelung eines hervorragend hergestellten Rekultivierungsbodens. Es handelt sich dabei um einen Boden mit hohem Leistungsvermögen in den Bodenfunktionen Fruchtbarkeit, Wasserhaushalt und Filter/Puffer. Damit erfüllt der Boden im Plangebiet die Nutzungsfunktionen als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in hohem Maße (§ 2 Abs. 2 Nr. 3c BBodSchG). Zudem hat der Boden klimawandelrelevante Funktionen als Wasserspeicher; hierzu verweise ich auch auf die Erfordernisse des BRPH Hochwasserschutz.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um rekultivierte Böden. In der Bodenfunktionsbewertungskarte des Rhein-Kreises Neuss werden diese Böden in die zweithöchste Klasse als „Boden mit hohem Leistungsvermögen“ eingestuft, insofern zählen sie zu den besonders schützenswerten Böden. Der Tagebau Garzweiler hat derzeit ca. 40% des Jüchener Stadtgebietes sowie ca. 10 % des Grevenbroicher Stadtgebietes in Anspruch genommen. Auch wenn es sich bei den Rekultivierungsböden um besonders schützenswerte Böden mit einem hohen Leistungsvermögen handelt, ist die Inanspruchnahme dieser Böden notwendig, um eine adäquate</p>	Den Anregungen wird gefolgt.

Entwicklung der Anrainerkommunen im Hinblick auf den notwendigen Strukturwandel vollziehen zu können. Aus diesem Grund wird in der Abwägung die im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlerevier vorgesehene Entwicklung einer gewerblichen Baufläche mit der Option, neue Arbeitsplätze zu schaffen höher gewichtet als der Erhalt der besonders schützenswerten Böden.

Um Risiken durch Hochwasserereignisse entlang des Elsbaches für die Unterlieger des Industriepark Elsbachtals zu vermeiden, wird im Industriepark anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Änderungsbereichs zurückgehalten. Im Flächennutzungsplan der Stadt Grevenbroich wird zu diesem Zweck ein Symbol für eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen mit der Zweckbestimmung Abwasser dargestellt. Im Rahmen des nach-

Immissionsschutz

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zu dem o. g. Flächennutzungsplanverfahren Nr. 26, Stadt Jüchen, keine Anregungen.

Wie in der Begründung ausgeführt, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung das Plangebiet aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegliedert.

Auch hinsichtlich des planungsrechtlich zu beachtenden Störfallrechts wird für das hier geplante Gebiet eine gliedernde Festsetzung auf Grundlage der Abstandsempfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit KAS 18 erforderlich.

Bezüglich der erforderlichen Festsetzungen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss empfohlen.

Hinsichtlich des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes weise ich auf die Verkehrslärmbelastung im Nahbereich der Autobahn und der Bundesstraße hin. Im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung kann eine Untersuchung erfolgen und es können - soweit erforderlich – Lärmschutzmaßnahmen für ggf. zu errichtende schützenswerte Büro- und Aufenthaltsräume i.S.d. DIN 4109-1:2018-01, Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3.16, festgelegt werden.

Zu dem Flächennutzungsplanverfahren bestehen insoweit keine Anregungen oder Bedenken.

Naturschutz und Landschaftspflege

gelagerten Bebauungsplanverfahrens wird dies durch ein Regenrückhaltebecken umgesetzt. Die Dimensionierung wird auf die Rückhaltung auch bei Starkregenereignissen ausgelegt. Durch diese Maßnahme kann die Beeinträchtigung des Wasser-versickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden.

Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Die angeführten Hinweise werden im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Umweltbericht wurde in Hinblick auf die Eingriffsregelung entsprechend den

Im Umweltbericht (4) und der Begründung (4.6) wird jeweils ausgeführt, dass zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Zuge des Bebauungsplans die Inanspruchnahme von Ökokonten vorgesehen sei.

Die Zuordnung von Ökopunkten erfordert entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (anzuwenden gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB) und gemäß Ökokonto-VO NRW (für den Fall, dass ein Teil des kommenden Bebauungsplanes planfeststellungsersetzend ist) einen konkretisierten Eingriffstatbestand, für den die stufenweise Eingriffsregelung abgearbeitet worden ist und die Prüfung im Ergebnis zu der Möglichkeit einer Kompensation über ein Ökokonto geführt hat.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und das dortige fachliche Verständnis, was ein Eingriff in Natur und Landschaft und wie er zu kompensieren (also zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen) ist, bilden die methodische Grundlage für die planerische Eingriffsregelung.

EZBK/Wagner, 143. EL August 2021, BauGB § 1a Rn. 80

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfordert nach BNatSchG folgende Schritte:

1) Prüfung der Vermeidung von Eingriffen (zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen), § 15 Abs. 1 BNatSchG;

2) Prüfung von

a) Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleich ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist),

b) Ersatzmaßnahmen (Ersatz ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist),

§ 15 Abs. 2 BNatSchG.

Die trennscharfe Abgrenzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entfällt jedoch gemäß § 200a BauGB für den Anwendungsbereich des § 1a Abs. 3 BauGB.

Die Maßgabe des § 15 Abs. 3 BNatSchG ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zu beachten, wonach bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Hinweisen des Rhein-Kreises Neuss überarbeitet und abgestimmt.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wurden durch die RWE Power AG sowie die Kommune Flächen im direkten Umfeld des Plangebietes auf die Umsetzbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen hin überprüft. Ein Teil des Ausgleiches ist multifunktional über die notwendigen CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Rebhuhn und Bluthänfling vorgesehen. Bis zum Bebauungsplanverfahren werden weitere Prüfungen zu Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Sollten keine oder Ausgleichsmaßnahmen nur in unzureichendem Umfang umsetzbar sein, ist die Inanspruchnahme von Ökokonten vorgesehen. Dazu zählen kommunale Ökokonten, das Ökokonto des Rhein-Kreises Neuss sowie Ökokonten, die im Auftrag der RWE Power AG durch die Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft angelegt wurden. Detaillierte Angaben sind dem Umweltbericht des Kölner Büros für Faunistik als Teil dieser Begründung zu entnehmen.

Im Ergebnis wird deutlich, dass zunächst die Bauleitplanung mit Umweltbericht (LBP, Artenschutzprüfung etc.) erarbeitet werden muss, bevor Ökokontomaßnahmen dem bauleitplanerisch bedingten Eingriff zugeordnet werden können. Dabei ist aufgrund der Lage, Größe und Art des Plangebietes neben dem Eingriff in den Naturhaushalt auch der Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann eine zahlenscharfe Bewertung (Quadratmeter, Ökopunkte) noch nicht erfolgen, da die konkreten Festsetzungen, aus denen sich die Bewertung des Eingriffs ergibt, noch nicht feststehen.

Dessen ungeachtet muss aber schon auf Flächennutzungsplanebene - nach hiesiger Auffassung zumindest bei, wie vorliegend, voraussichtlich erheblichen Eingriffen - ein Plankonzept zum Ausgleich vorliegen.

Es ist der Auftrag der planenden Gemeinde, dem Kompensationsinteresse gerade schon planerisch nachzugehen. Deshalb betont der Gesetzgeber, daß die Belange der Natur und der Landschaftspflege bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung Gegenstand planerischer Entscheidung sein müssen. Damit wird die Gemeinde verpflichtet, in Wahrnehmung ihres Planungsauftrags nach § 1 III BauGB zugleich über ein Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzept für die Bewältigung der antizipierten Eingriffsfolgen zu entscheiden. Der Gesetzgeber will erreichen, daß auf den sich anbahnenden Konflikt unterschiedlicher Interessen konzeptionell geantwortet wird.

BVerwG, Beschluß vom 31.01.1997 - 4 NB 27/96, NVwZ 1997, 1213, beck-online

Insoweit ist es der Rechtsprechung folgend nicht ausreichend, dass - wie in Kapitel 4 des Umweltberichtes angegeben - Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen erst auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegt werden.

Für eine Berücksichtigung der Eingriffsregelung gebe ich folgende Anregungen.

Berücksichtigung von Vermeidungsmöglichkeiten

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet:

- Erhalt von vorhandenen Hecken- und Gehölzstrukturen;
- Anlage von Grünzügen (Vernetzung, Habitatstrukturen, Starkregenvorsorge, dezentrale Wasserwirtschaft, Erhalt von Bodenfunktionen);
- Begrünung von Betriebsgrundstücken und Gebäuden;
- Berücksichtigung Landschaftsbildes z.B. durch Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen oder Eingrünung.

Ich rege an zu prüfen, ob hierzu Darstellungen im Flächennutzungsplan geboten erscheinen. Jedenfalls sollte aus hiesiger Sicht eine verbal-argumentative Auseinandersetzung in der Flächennutzungsplanbegründung oder dem Umweltbericht erfolgen, mit Planungshinweisen für den Bebauungsplan.

Ausgleichskonzept

Mögliche Aspekte für ein planerisches Ausgleichskonzept:

- auf Flächennutzungsplanebene sollte vorliegend eine überschlägige Bilanzierung erfolgen, ggf. Zuordnung nach § 5 Abs. 2a BauGB;
- konkrete Bilanzierung erfolgt dann auf Bebauungsplanebene;
- Multifunktionaler Ansatz: Verbindung von CEF-Maßnahmen und Eingriffsausgleich;
- Beschreibung und Verortung von Ausgleichsmaßnahmen;
- Aussagen zum Erhalt von Biotopvernetzungsstrukturen durch geplante Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung des VB-D-4905-006 (Schutzziel Erhaltung der offenen Ackerflur als Ausbreitungskorridor, Vernetzungsschse für Lebensgemeinschaften der offenen, saumreichen Ackerfluren und Zugvogel-Rastgebiet) - Verknüpfung mit CEF-Maßnahmenkonzept (vgl. Ziff. 6.2 des Gutachtens zum Artenschutz).

Ich rege an zu prüfen, ob hierzu Darstellungen im Flächennutzungsplan geboten erscheinen. Jedenfalls sollte aus hiesiger Sicht eine verbal-argumentative Auseinandersetzung in der Flächennutzungsplanbegründung oder dem Umweltbericht erfolgen, mit Planungshinweisen für den Bebauungsplan.

Zu den o.g. Fragen habe ich bereits in der frühzeitigen Beteiligung auf die Erforderlichkeit einer Beschreibung der Grundzüge des Ausgleichskonzeptes hingewiesen.

Überwachung

Gegenstand der Überwachung ist nach § 4c BauGB auch die Durchführung von Darstellungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Hierzu sollten Aussagen im Umweltbericht ergänzt werden.

Die Schlussfolgerung des Umweltberichtes, wonach sich im Zusammenhang mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden, ist nicht zutreffend.

Da Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein werden - dies ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bereits sicher absehbar - ist die Planumsetzung mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können - im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen - nicht den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabensträgers zugeordnet werden, sondern sind Gegenstand der planerischen Abwägung und damit als erhebliche Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über den Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.

Artenschutz

Die Angaben zum Artenschutz im zugehörigen Gutachten sind nachvollziehbar.

Die CEF-Maßnahmen (vgl. Ziff. 6.2 des Gutachtens zum Artenschutz) sind notwendig, um die Realisierbarkeit und damit städtebauliche Erforderlichkeit der Planung gemäß §

Im Rahmen der Erarbeitung des Ausgleichsflächenkonzeptes werden die erforderlichen CEF-Maßnahmen in dieses integriert.

		<p>1 Abs. 3 BauGB zu gewährleisten. Es sollte ein Maßnahmenkonzept, das diese Maßnahmen mit dem Eingriffsausgleich und Maßnahmen zum Erhalt des Biotopverbundes verknüpft, erstellt werden. Ich rege eine ökologische Baubegleitung an und verweise auf die Notwendigkeit eines Monitorings.</p> <p>Ich rege an zu prüfen, ob hierzu Darstellungen im Flächennutzungsplan geboten erscheinen. Jedenfalls sollte aus hiesiger Sicht eine verbal-argumentative Auseinandersetzung in der Flächennutzungsplanbegründung erfolgen, mit Planungshinweisen für den Bebauungsplan.</p>		
35.	RWE Power AG Abt. POJ-LN	-	-	-
36.	Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung -	Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37.	Stadt Erkelenz: Planungsamt	-	-	-
38.	Stadt Grevenbroich FB 61 Stadtplanung Bauordnung	-	-	-
39.	Stadt Jüchen: Amt für Schulen, Kultur und Sport	-	-	-
40.	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur	-	-	-
41.	Stadt Jüchen: Amt für öffentliche Infrastruktur - Abwasserbetrieb	-	-	-
42.	Stadt Jüchen: Bauaufsicht	-	-	-

43.	Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Brandschutz	Gegen den o. g. Flächennutzungsplan in der vorliegenden Form bestehen aus brand- schutztechnischer Sicht keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäu- ßert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
44.	Stadt Jüchen: Ordnungsamt - Verkehr	Aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken Im weiteren Verfahren ist das Amt 32.1 wegen der Verkehrsanbindung zu beteiligen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäu- ßert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.
45.	Stadt Korschenbroich: Stadtplanung und Bauordnung	-	-	-
46.	Stadt Mönchengladbach: FB 61 - Stadtentwicklung und Planung	-	-	-
47.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	<p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> 	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäu- ßert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.

48.	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) Nahverkehrsmanagement	-	-	-
49.	Vodafone GmbH - deutschlandweit	In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und KEINE Kabelschutzrohre der: Firma Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Der Leitungsbestand der Vodafone NRW (ehem. Unitymedia) und Vodafone Kabeldeutschland müssen separat angefragt werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen kann.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
50.	Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia	zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 04.05.2020 Stellung genommen. <i>Redaktionell</i> <i>Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung:</i> Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
51.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung Dokumentation und Liegenschaften	-	-	-
52.	Westnetz GmbH: DRW-S-LK-TM Hochspannungsleitungen	110-kV-Hochspannungsfreileitung Frimmersdorf - Rheydt, Bl. 0165 (Maste 25 bis 27) in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Der Geltungsbereich des obigen Flächennutzungsplanes sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkung liegen bereits außerhalb des 2 x 20,00 m = 40,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.
Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

